Satzung der Gemeinde Oststeinbek für die Sozialstaffel hinsichtlich der Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung in der Offenen Ganztagsschule

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.07.2025, GVOBl. Schl.-H. 2025/121), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 Landesverwaltungsgesetz S-H, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 12 Abs. 2 Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. 207, 39, 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.01.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17) in der derzeit gültigen Fassung sowie Abschnitt I Nr. 4.1 Abs. 2 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, entsprechend der Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 04.12.2025 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Nr. 2025/459 vom 29.12.2025), Richtlinie zur Betriebskostenförderung genannt, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220), am 1. Januar 2021, in der aktuellen Fassung vom 23.07.2025, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

Die Gemeinde Oststeinbek ist Schulträgerin der als Offene Ganztagsschule geführten Grundschule Oststeinbek sowie Trägerin der Ganztagsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule.

Für die Durchführung des Ganztagsangebotes im Rahmen der Offenen Ganztagsschule werden durch die Gemeinde Oststeinbek entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Erster Abschnitt – Anwendungsbereich

§ 1
Grundsätze

1) Die Gemeinde Oststeinbek stellt gemäß der Richtlinie Ganztag und Betreuung, des Abschnitts I Nr. 4.1 Abs. 2 der Richtlinie zur Betriebskostenförderung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis 3 KiTaG eine Geschwisterermäßigung sowie eine soziale Ermäßigung für die Nutzung der Offenen Ganztagsschule der Grundschule Oststeinbek für den rechtsanspruchserfüllenden und nicht rechtsanspruchserfüllenden Bereich sicher,

wenn das die Einrichtung besuchende Kind seinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 86 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII) in der Gemeinde Oststeinbek hat.

§ 2
Antragsberechtigung

1) Die Personensorgeberechtigten haben Anspruch, einen Antrag auf Sozialstaffel oder Geschwisterermäßigung zu stellen.

2) Lebt das Kind mit nur einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle beider Personensorgeberechtigten.

Erster Abschnitt – Anwendungsbereich

§ 3
Verfahren der Antragsstellung

1) Bei Aufnahme eines Schulkindes in die Offene Ganztagsschule (nachschulische Betreuung) weist die Trägerin der vorgenannten Einrichtung die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass ein Antrag auf Einstufung in die Sozialstaffel beim Kreis Stormarn gestellt werden kann.

2) Zusätzlich weist die Trägerin die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, unabhängig vom Einkommen auf Antrag eine Ermäßigung ab dem 2. Kind gewährt werden kann.

3) Die Höhe der Benutzungsgebühr bzw. des Benutzungsbeitrages wird von der Trägerin der Offenen Ganztagsschule bzw. von den Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem KiTaG festgesetzt.

4) Der Kreis Stormarn fertigt auf Antrag einen Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel bzw. über die Gewährung einer Geschwisterermäßigung und sendet diesen an die Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für Folgeanträge.

5) Die Personensorgeberechtigten legen den Einstufungsbescheid dem Träger der Betreuungseinrichtung vor und treten gleichzeitig ihre Ansprüche gegenüber der Gemeinde Oststeinbek an die Einrichtung ab.

6) Der Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung für in der Offenen Ganztagsschule und für in den Kindertageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege betreute Kinder ist ebenfalls beim Kreis Stormarn zu stellen. Die Befristung erfolgt grundsätzlich bis max. zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des ältesten in der Offenen Ganztagsschule betreuten Geschwisterkindes.

7) Die Ausfallbeiträge von den Betreuungseinrichtungen aufgrund der Einstufung in die Sozialstaffel und der Gewährung von Geschwisterermäßigungen werden von der Gemeinde Oststeinbek monatlich an die Träger der Betreuungseinrichtungen ausgezahlt.

Ermäßigungen von Betreuungsbeiträgen für die Betreuung in der Kindertagespflege werden bei der Festsetzung der Betreuungsbeiträge durch die Gemeinde Oststeinbek an die Personensorgeberechtigten ausgezahlt.

Dritter Abschnitt – Elternbeitrag

§ 4
Benutzungsgebühren in der Offenen Ganztagsschule

1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus § 2 Abs. 1 bis 3 der Gebührensatzung der Gemeinde Oststeinbek für die Benutzung des Betreuungsangebotes der Grundschule Oststeinbek – Offene Ganztagsschule – für den rechtsanspruchserfüllenden Bereich in der derzeit gültigen Fassung.

2) Die Gemeinde Oststeinbek erstattet den Trägern der Betreuungseinrichtungen den Differenzbetrag, der sich aus der Anwendung der Sozialstaffel zum Elternbeitrag ergibt.

Vierter Abschnitt – Ermittlung der Einstufung im Rahmen der Sozialstaffel

§ 5
Einkommensgrenze

Für die Berechnung der zumutbaren Belastung gelten die Einkommensgrenzen aus § 85 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII).

§ 6
Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlung erfolgt nach den §§ 82 bis 85, 87, 88, 92a SGB XII. Das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben dabei außer Betracht.

§ 7
Einstufung in die Sozialstaffel

1) Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt die Gemeinde Oststeinbek die Benutzungsgebühr in voller Höhe.

2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

3) Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt die Gemeinde Oststeinbek die Benutzungsgebühr in der Höhe, dass den Personensorgeberechtigten nach Abzug des Elternbeitrags mind. 50 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleiben.

§ 8
Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, § 6a BKKG und WoGG

Wenn Personensorgeberechtigte oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen

oder

wenn die Personensorgeberechtigten des Kindes

- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Baukindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,

sind die Betreuungsgebühren bzw. -beiträge nicht zuzumuten. Die Gemeinde Oststeinbek erstattet in diesen Fällen diese in Gänze den Trägern der Einrichtung.

§ 9
Geschwisterermäßigung

1) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig in der Offenen Ganztagsschule, in Kindertageseinrichtungen oder bei Kindertagespflegepersonen gefördert, übernimmt die Gemeinde Oststeinbek auf Antrag die Betreuungsgebühren bzw. -beiträge für das zweitälteste Kind in Höhe von 50 % und ab dem drittältesten Kind vollständig.
   Werden mind. zwei Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson betreut, gewährt der Kreis Stormarn auf Antrag eine Geschwisterermäßigung entsprechend der Sozialstaffelsatzung des Kreises Stormarn. Diese Ermäßigung ist vorrangig zu beantragen.
   Die Geschwisterermäßigung der Gemeinde Oststeinbek ist somit ergänzend und nachrangig.

2) Die Geschwisterermäßigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass das in der Offenen Ganztagsschule (OGS) zu betreuende Kind mindestens 10 Stunden pro Woche in der OGS gefördert wird.

3) Offene Ganztagsschulen im Sinne der Satzung sind Betreuungsformen für schulpflichtige Kinder in schulischen Angeboten.

§ 10
Mitwirkungspflichten

Die Beteiligten unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Insbesondere haben die Personensorgeberechtigten des Kindes bei Bezug von Sozialleistungen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und bei Änderungen der Verhältnisse dieses dem Kreis Stormarn – Sozialstaffelermäßigungen – mitzuteilen.

Die Beteiligten haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis, insbesondere die Beendigung, mitzuteilen. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung nach dieser Satzung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

§ 11
Datenschutzerklärung

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Schulgesetz (SchulG), aus dem Kindertagesförderungsgesetzt (KiTaG) sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sozialstaffel bzw. der Geschwisterermäßigung vonnöten sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen hiervon ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung.

Die am 25.05.2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzvorordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 12
Inkrafttreten / Gültigkeit

1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem 01.08.2026 bis zum 31.07.2028.

2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gemeinde Oststeinbek, 26.06.2026

Gemeinde Oststeinbek 5 Kreis Stormarn

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Jürgen Hettwer